

Reglement der Pensionskasse Thurgau (R PKTG)

vom 20. Juni 2005 (Stand 23. Januar 2014)

1. Einleitung

§ 1 Aufgabe

¹ Die Pensionskasse Thurgau (PKTG) versichert ihre Mitglieder und deren Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

§ 2 Rechtsstellung

¹ Die PKTG ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Thurgau mit Sitz in Kreuzlingen.

§ 3 Verhältnis zum BVG

¹ Die PKTG führt die obligatorische berufliche Vorsorge gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)¹⁾ durch. Sie ist im Register für berufliche Vorsorge eingetragen.

² Das Reglement der PKTG geht ausserhalb des Obligatoriums gemäss Artikel 7 ff. BVG den Bestimmungen des Gesetzes vor.

³ Sind die reglementarischen Leistungen niedriger als vom BVG vorgeschrieben, werden die Leistungen nach BVG ausgerichtet. *

2. Versicherte

§ 4 Kreis der Versicherten

¹ Soweit nachfolgende Personen unter das Versicherungsobligatorium des BVG fallen, sind bei der PKTG obligatorisch versichert: *

1. * die vom Kanton besoldeten Personen,
2. * die Lehrpersonen an den thurgauischen Volksschulen.

² Die PKTG kann Personen, die nicht unter das Versicherungsobligatorium des BVG fallen, ausnahmsweise aufnehmen oder weiterversichern.

³ ... *

¹⁾ SR [831.40](#)

⁴ Die Pensionskassenkommission kann weitere Institutionen, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen oder in einem Bezug zum Kanton oder den Gemeinden stehen, in die PKTG aufnehmen. *

⁵ ... *

⁶ Entschädigungen für eine Erwerbstätigkeit im Dienste von anderen als den vorstehend erwähnten Arbeitgebern werden von der PKTG nicht versichert. *

§ 5 Unbezahlter Urlaub

¹ Soweit bei einem unbezahlten Urlaub während maximal zwei Jahren die reglementarischen Beiträge seitens der versicherten Person und des Arbeitgebers entrichtet werden, läuft das Versicherungsverhältnis unverändert weiter. *

² Die Risikoversicherung kann auch während maximal zwei Jahren allein weitergeführt werden, solange die versicherte Person und der Arbeitgeber je die reglementarischen Beiträge ohne Sparbeitrag entrichten. *

³ Beteiligt sich der Arbeitgeber nicht mehr an der Beitragszahlung, gilt § 6.

§ 6 Weiterversicherte

¹ Personen, die wegen vorübergehender Aufgabe während maximal zwei Jahren ihrer Tätigkeit aus der PKTG ausscheiden müssten, können auf Gesuch hin weiter versichert werden. Die Versicherungsbedingungen werden von der Pensionskassenkommission festgelegt. *

² Die von der Pensionskassenkommission festgelegten Versicherungsbedingungen dürfen nicht günstiger sein als die Bedingungen für die Versicherten gemäss § 4. *

3. Versicherungsdauer

§ 7* Beginn der Versicherung

¹ Die Versicherung beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses der versicherten Person beziehungsweise mit ihrer Aufnahme in die PKTG. Nach der Vollendung des ordentlichen AHV-Rentinalters erfolgt keine Aufnahme mehr.

§ 8 Risikoversicherung

¹ Die Mitglieder sind ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres gegen die Risiken von Tod und Invalidität versichert.

§ 9 Sparversicherung

¹ Die Altersvorsorge beginnt frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 22. Altersjahres.

² Für Angehörige des Polizeikorps beginnt sie frühestens am 1. Januar nach Vollen-
dung des 19. Altersjahres.

§ 10 Ende der Versicherung

¹ Die Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses beziehungs-
weise mit der Auflösung des Anschlussvertrages mit der Pensionskasse, sofern dabei
kein Rentenanspruch entsteht. *

² Die Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität bleibt während eines Monats
nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses weiter bestehen, wenn die austretende
Person nicht vorher bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert wird.

³ Die Weiterversicherung gemäss § 6 kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von
drei Monaten auf Ende eines Monats beendet werden.

4. Bemessungsgrundlagen

§ 11 Beitragspflichtige Besoldung

¹ Die beitragspflichtige Besoldung besteht aus der jeweiligen Grundbesoldung ein-
schliesslich dauernder Zulagen, vermindert um den Koordinationsabzug.

² Die maximale beitragspflichtige Besoldung entspricht dem 15fachen des Koordina-
tionsabzugs gemäss § 12.

³ Bei besonderen Besoldungsverhältnissen legt die Pensionskassenverwaltung die
beitragspflichtige Besoldung fest.

⁴ Die Pensionskassenkommission legt fest, in welchen Zeitpunkten die beitrags-
pflichtige Besoldung an geänderte Lohnverhältnisse angepasst wird.

⁵ Bei krankheits- oder unfallbedingter Lohnfortzahlung sowie bei Schwangerschafts-
und Mutterschaftsurlaub wird die beitragspflichtige Besoldung unverändert bis zum
Ende der Lohnfortzahlung weitergeführt.

§ 12 Koordinationsabzug

¹ Der Koordinationsabzug beträgt 80 % der maximalen AHV-Altersrente.

² Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäf-
tigungsgrad festgesetzt.

§ 13 Sparguthaben

¹ Für jedes Mitglied der Sparversicherung wird ein individuelles Sparguthaben ge-
führt. Dieses setzt sich zusammen aus:

1. den in der PKTG erworbenen Spargutschriften samt Zins. Die Verzinsung er-
folgt auf dem Kontostand am Ende des Vorjahres,

2. der eingebrachten Freizügigkeitsleistung samt Zins,
3. den freiwilligen Einlagen samt Zins.

² Das Sparguthaben wird reduziert um allfällige Bezüge samt Zins im Zusammenhang mit der Wohneigentumsförderung oder einer Kapitalabfindung bei einer Scheidung.

³ Die Sparguthaben werden zu dem vom Bundesrat festgelegten Mindestzinssatz BVG verzinst. Vorbehalten bleibt ein tieferer Zinssatz während einer Unterdeckung. *

⁴ Lässt die finanzielle Situation der PKTG eine Verzinsung über dem Mindestzinssatz BVG zu, erfolgt dies auf Beschluss der Pensionskassenkommission hin als ausserordentliche Gutschrift. *

§ 14 Spargutschriften

¹ Die jährlichen Spargutschriften betragen: *

Alter ¹⁾	Spargutschrift ²⁾
23 – 32	13,0 %
33 – 42	15,0 %
43 – 52	18,5 %
53 – 63	20,5 %
64 – 65	18,0 %
66 – 68	9,0 %

² Für Angehörige des Polizeikorps betragen die jährlichen Spargutschriften: *

Alter ³⁾	Spargutschrift ⁴⁾
20 – 32	16,0 %
33 – 42	17,5 %
43 – 52	20,0 %
53 – 60	22,0 %
61 – 62	19,0 %

³ Während der Dauer einer Invalidität werden die Spargutschriften aufgrund der für die Festsetzung der Invalidenrente massgebenden beitragspflichtigen Besoldung berechnet.

⁴ Bei Ein- und Austritten sowie bei unterjährigen Besoldungsmutationen werden die Gutschriften anteilmässig berechnet.

1) Kalenderjahr – Geburtsjahr

2) in % der beitragspflichtigen Besoldung

3) Kalenderjahr – Geburtsjahr

4) in % der beitragspflichtigen Besoldung

5. Finanzierung

5.1. Aufwendungen der Versicherten

§ 15 * Beginn und Ende der Beitragspflicht

¹ Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in die PKTG.

² Die Beitragspflicht erlischt mit dem Austritt aus der PKTG oder am Monatsende, das dem Tode der versicherten Person folgt beziehungsweise mit dem Einsetzen einer Rente für die versicherte Person, spätestens am Ende des Monats, in dem das 68. Altersjahr vollendet wird.

§ 16 Höhe der Beiträge

¹ Die Versicherten (ohne Polizeikorps) erbringen ihre Beiträge auf der Summe der beitragspflichtigen Besoldung wie folgt: *

Alter ¹⁾	Beiträge Risiko	Verwaltung	Sanierung	Sparen	Total
18 – 22	1,21 %	0,11 %			1,32 %
23 – 32	1,21 %	0,11 %	0,68 %	6,50 %	8,50 %
33 – 52	1,21 %	0,11 %	0,68 %	7,50 %	9,50 %
53 – 65	1,21 %	0,11 %	0,68 %	8,50 %	10,50 %
66 – 68	1,21 %	0,11 %	0,68 %	4,50 %	6,50 %

² Angehörige des Polizeikorps erbringen ihre Beiträge auf der Summe der beitragspflichtigen Besoldung wie folgt: *

Alter ²⁾	Beiträge Risiko	Verwaltung	Sanierung	Sparen	Total
20 – 42	1,21 %	0,11 %	0,68 %	8,00 %	10,00 %
43 – 52	1,21 %	0,11 %	0,68 %	9,00 %	11,00 %
53 – 62	1,21 %	0,11 %	0,68 %	9,50 %	11,50 %

³ ... *

⁴ Weiterversicherte haben zusätzlich die Arbeitgeberbeiträge aufzubringen.

⁵ Die Risikobeiträge dienen der Finanzierung der Schadenfälle bei Tod und Invalidität, der Zusatzrente, des Beitrages an den Sicherheitsfonds und von versicherungstechnischen Massnahmen. *

⁶ Die Verwaltungskosten dienen der Finanzierung der technischen Verwaltung. *

⁷ Die Sanierungsbeiträge dienen der Ausfinanzierung einer Unterdeckung.

*

¹⁾ Kalenderjahr – Geburtsjahr

²⁾ Kalenderjahr – Geburtsjahr

§ 17 Mitgebrachte Freizügigkeitsleistung

¹ Eine aus einem früheren Arbeitsverhältnis stammende Freizügigkeitsleistung ist in die PKTG einzubringen.

² Die eingebrachte Freizügigkeitsleistung wird dem persönlichen Sparguthaben gutgeschrieben. Übersteigt sie die gemäss Tabelle im Anhang berechnete Einlage, wird der Überschuss der versicherten Person auf einem Freizügigkeitskonto oder einer Freizügigkeitspolice gutgeschrieben.

§ 18 Freiwillige Einlagen

¹ Sind sämtliche Freizügigkeitsleistungen eingebracht, können Versicherte ihr Sparguthaben durch freiwillige Einlagen bis zur Höhe des gemäss Tabelle im Anhang berechneten Betrages anheben. Dies gilt insbesondere auch bei individuellen Besoldungserhöhungen.

² Diese Einlagen sind bis zum Eintritt eines Versicherungsereignisses möglich.

³ ... *

⁴ Wurden Bezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge getätigt, können freiwillige Einlagen erst vorgenommen werden, wenn die Bezüge zurückbezahlt sind. Kann der vorbezogene Betrag bis zur Vollendung des 58. Altersjahres nicht zurückbezahlt werden, so können Einkäufe getätigt werden, soweit sie zusammen mit diesen Bezügen die maximalen Leistungen nach diesem Reglement nicht überschreiten. *

§ 19 Zahlungsregelung

¹ Die Beiträge werden monatlich durch Lohnabzüge erhoben.

² Beim Eintritt eines Versicherungsereignisses von der versicherten Person nicht bezahlte Beiträge werden mit den Leistungen verrechnet. *

*5.2. Aufwendungen des Arbeitgebers***§ 20** Beiträge

¹ Beginn und Ende der Beitragspflicht richten sich nach § 15.

² ... *

^{2bis} Die Arbeitgeber erbringen für die Versicherten (ohne Polizeikorps) ihre Beiträge kollektiv auf der Summe der beitragspflichtigen Besoldung wie folgt: *

Alter ¹⁾	Beiträge Risiko	Verwaltung	Sanierung	Sparen	Total
18 – 22	1,54 %	0,14 %			1,68 %
23 – 68	1,54 %	0,14 %	0,87 %	10,00 %	12,55 %

^{2ter} Die Arbeitgeber erbringen für die Versicherten des Polizeikorps ihre Beiträge kollektiv auf der Summe der beitragspflichtigen Besoldung wie folgt: *

Alter ²⁾	Beiträge Risiko	Verwaltung	Sanierung	Sparen	Total
20 – 62	1,54 %	0,14 %	0,87 %	10,00 %	12,55 %

³ ... *

⁴ Die Absätze 5 bis 7 von § 16 gelten sinngemäss. *

§ 21 * ...

§ 22 Sonderleistungen des Arbeitgebers

¹ Allfällige Aufwendungen des Arbeitgebers bei vorzeitiger Entlassung in den Ruhestand werden nach seinen Weisungen verwendet. Die Höhe des gemäss Tabelle im Anhang berechneten Sparguthabens darf nicht überschritten werden.

6. Leistungen

6.1. Gemeinsame Bestimmungen

§ 23 Auskunft- und Meldepflicht

¹ Versicherte, Rentenbezüger und Rentenbezügerinnen oder ihre Hinterlassenen sowie die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Verwaltung alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Verwaltung kann alle Unterlagen verlangen, die zum Nachweis von Ansprüchen erforderlich sind.

² Versicherte, Rentenbezüger und Rentenbezügerinnen oder ihre Hinterlassenen sowie die Arbeitgeber sind verpflichtet, der PKTG spätestens innerhalb von vier Wochen unaufgefordert und schriftlich Meldung über Ereignisse zu erstatten, welche Auswirkung auf die Versicherung haben, insbesondere Änderung des IV-Grades sowie die mindestens 10 % betragende Änderung des Erwerbseinkommens von Invalidenrentnern, den Tod von Rentenbezüger und Rentenbezügerinnen, die Fortführung respektive vorzeitige Beendigung der Ausbildung von Kindern über 18 Jahren, für welche Renten bezogen werden, Adress- und Zivilstandsänderungen. *

¹⁾ Kalenderjahr – Geburtsjahr

²⁾ Kalenderjahr – Geburtsjahr

³ Werden Auskünfte verweigert oder Meldungen unterlassen, kann die PKTG ihre Leistungen reduzieren oder einstellen. *

§ 24 Form der Leistungen

¹ Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als Renten am Monatsende ausgerichtet.

² Für den Monat, in dem ein Anspruch erlischt, wird die volle Rente ausgerichtet.

³ Die PKTG kann anstelle einer Rente eine Kapitalabfindung gemäss § 36 oder bei Geringfügigkeit gemäss Artikel 37 BVG¹⁾ ausrichten. *

§ 25 Vorleistungspflicht

¹ Wird die PKTG vorleistungspflichtig, weil noch nicht feststeht, wer leistungspflichtig ist, erbringt sie in der Regel nur die gesetzlichen Minimalleistungen gemäss BVG.

§ 26 * Erfüllungsort

¹ Die Leistungen werden auf das von dem oder der Anspruchsberechtigten genannte Bank- oder Postkonto überwiesen. Die Kosten der Überweisung auf ein ausländisches Konto können der anspruchsberechtigten Person belastet werden. Die Überweisung erfolgt in jedem Fall in Schweizer Franken.

§ 27 Verzugszins

¹ Für den Verzugszins gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des BVG und des Freizügigkeitsgesetzes (FZG)²⁾. *

§ 28 Überversicherung

¹ Die Invaliden-, Hinterlassenen- und Kinderrenten inklusive Anpassungszulagen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % der letzten der Versicherung zugrunde liegenden Besoldung zuzüglich zwischenzeitlicher Rentenanpassungen übersteigen. *

² Als andere anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Überdies wird das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet. *

¹⁾ SR 831.40

²⁾ SR 831.42

^{2bis} Beträgt der IV-Grad der Eidgenössischen Invalidenversicherung zwischen 70 % und 100 % und besteht eine Überversicherung aufgrund des rechnerisch erzielbaren Erwerbseinkommens, kann die Pensionskassenverwaltung eine vertrauensärztliche Untersuchung zur Festlegung der Resterwerbsfähigkeit veranlassen. Aufgrund dieses Berichtes legt sie das zumutbare Ersatzeinkommen für die Rentenberechnung fest. *

³ Altersleistungen werden gekürzt, wenn sie mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung zusammenfallen. Bei der Berechnung der Kürzung wird auf das dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad entsprechende Vergleichsgehalt abgestellt. *

⁴ Ehegatten- und Waisenrenten werden zusammengerechnet.

⁵ Die PKTG ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder Kürzungen anderer Sozialversicherungen auszugleichen.

⁶ Die Pensionskassenkommission kann ganz oder teilweise von einer Rentenkürzung absehen, insbesondere wenn den Anspruchsberechtigten durch das Versicherungsergebnis besondere Kosten erwachsen.

§ 29 Kürzung bei schwerem Verschulden

¹ Die PKTG kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer angeordneten Eingliederungsmassnahme der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) widersetzt.

§ 30 Überprüfung der Leistung

¹ Der Anspruch auf Versicherungsleistungen wird periodisch überprüft.

² Bei Überversicherung werden die Besoldungserhöhungen in gleichem Masse wie die Rentenerhöhungen vorgenommen. *

§ 31 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

¹ Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Die Pensionskassenkommission kann ganz oder teilweise von einer Rückforderung absehen. Bezüglich Verjährung gelten die Bestimmungen des BVG¹⁾.

§ 32 Schadenersatzforderungen

¹ Wer eine Hinterlassenen- oder Invalidenrente beansprucht, hat seine Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht der PKTG an diese abzutreten. Wird die Abtretung verweigert, kann die Pensionskassenkommission Versicherungsleistungen entsprechend kürzen oder einstellen.

¹⁾ SR 831.40

² Für Leistungen gemäss BVG tritt die PKTG gemäss Gesetz in die Forderungsrechte der Versicherten gegenüber dem haftpflichtigen Dritten ein (Subrogation).

§ 33 Anpassung der Renten

¹ Eine Anpassung der Renten wird von der Pensionskassenkommission unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der PKTG jährlich geprüft. Der Beschluss wird im Anhang der Jahresrechnung erläutert. *

² Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG werden nach Massgabe von Artikel 36 Absatz 1 BVG angepasst. Die Anpassung kann so lange aufgeschoben werden, wie die effektiven Leistungen der PKTG die gesetzlichen Minimalleistungen übersteigen. *

6.2. Altersrenten

§ 34 * Beginn und Ende

¹ Beenden Versicherte ihr Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres, entsteht ein Anspruch auf eine Altersrente. Vorbehalten bleibt § 53 Absatz 3.

² Die Altersrente beginnt nach Ablauf der Lohnzahlungen, bei Weiterversicherten mit Aufhören der Beitragszahlungen. Sie erlischt am Ende des Sterbemonats.

³ Versicherte können nach Vollendung des ordentlichen AHV-Rentenalters ihre Altersrente verlangen.

§ 35 * Höhe

¹ Die Altersrente wird in Prozenten (Umwandlungssatz) des Sparguthabens berechnet. Vorbehalten bleibt die Übergangsbestimmung gemäss § 74.

Alter	Umwandlungssatz
58	5,57 %
59	5,69 %
60	5,81 %
61	5,94 %
62	6,08 %
63	6,21 %
64	6,36 %
65	6,51 %
66	6,57 %
67	6,63 %
68	6,70 %

Zwischenwerte werden auf Monate genau ermittelt.

§ 36 Kapitalabfindung

¹ Versicherte können maximal die Hälfte des Sparguthabens als Kapitalabfindung verlangen. Die Altersrente wird auf dem verbleibenden Sparguthaben berechnet.

² Das Begehren um Kapitalabfindung ist spätestens ein Jahr vor Einsetzen der Rente zu stellen und ist unwiderruflich. Wenn die Kapitalabfindung das Doppelte der maximalen AHV-Rente nicht überschreitet, muss das Begehren vor Rentenbeginn gestellt werden. *

³ Bei verheirateten, in eingetragener Partnerschaft oder angemeldeter Lebensgemeinschaft lebenden Versicherten ist die Kapitalabfindung nur zulässig, wenn der Ehegatte beziehungsweise der Partner oder die Partnerin schriftlich zustimmt. *

§ 37 Teilpensionierung

¹ Die Pensionierung kann in maximal drei Teilschritten vollzogen werden. Der Anteil des Sparguthabens, welcher der Rentenberechnung zugrunde liegt, entspricht in der Regel anteilmässig der jeweiligen Reduktion der Besoldung.

² Die ersten beiden Pensionierungsschritte setzen eine Reduktion der Besoldung von je mindestens 20 % des Gehaltes im Alter 58 voraus. *

³ Sinken infolge Teilpensionierung die Besoldung unter den Grenzlohn BVG¹⁾ und gleichzeitig der Beschäftigungsgrad unter 30 %, hört die aktive Versicherung auf. Es wird die volle Pensionierung vollzogen.

⁴ Die Kapitalabfindung gemäss § 36 wird bei jedem Pensionierungsschritt im Verhältnis zum verrenteten Sparguthaben vollzogen. *

⁵ Ein vollzogener Pensionierungsschritt kann nicht rückgängig gemacht werden. Davon ausgenommen ist eine Invalidität, deren Beginn vor der Teilpensionierung liegt. *

§ 38 Zusatzrente

¹ Ab dem Monatsersten nach Vollendung des 63. Altersjahres wird dem Bezüger oder der Bezügerin einer Altersrente, auf dessen Antrag bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters, eine Zusatzrente in der Höhe der maximalen AHV-Altersrente ausbezahlt, sofern und solange keine Renten der IV ausgerichtet werden. *

² Bei Teilzeitbeschäftigten wird die Zusatzrente entsprechend dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad zwischen dem 57. und 60. Altersjahr berechnet. Bei einer Pensionierung vor dem 60. Altersjahr erfolgt die Berechnung aufgrund der letzten 3 Jahre vor der Pensionierung. Bei einem Eintritt nach dem 57. Altersjahr erfolgt die Berechnung aufgrund der 3 Jahre nach dem Eintritt. *

¹⁾ SR 831.40

³ Hat das Versicherungsverhältnis weniger als 10 Jahre gedauert, wird die Zusatzrente für jeden vollen fehlenden Monat um 1/120 gekürzt.

⁴ Bei Angehörigen des Polizeikorps setzt die Zusatzrente bei der Alterspensionierung, frühestens jedoch zu Beginn des Monats nach Vollendung des 60. Altersjahres ein und wird durch den Staat finanziert.

⁵ Bei Teilpensionierten entspricht die Zusatzrente anteilmässig der Reduktion der Besoldung. *

⁶ Die Zusatzrente wird gekürzt, soweit die Altersleistungen zusammen mit dem erzielten Jahres-Erwerbs- und Renteneinkommen grösser ist als 90 % des Vergleichslohns. Dieser entspricht der Summe der letzten beitragspflichtigen Besoldung bei einem Vollpensum plus den Koordinationsabzug. *

6.3. Invalidenrenten

§ 39 Anspruch

¹ Versicherte, die von der IV als invalid anerkannt werden und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der PKTG versichert waren, gelten auch bei der PKTG ab demselben Datum als invalid. *

² Über das Vorhandensein und den Grad der Invalidität entscheidet die Pensionskassenkommission aufgrund vertrauensärztlicher Abklärungen oder diesbezüglicher Entscheide der IV.

§ 40 Höhe

¹ Bei voller Invalidität beträgt die Invalidenrente 50 % der bei ihrer Fälligkeit massgebenden beitragspflichtigen Besoldung. *

² Bei Teilzeitbeschäftigten wird in der Regel auf den durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der drei dem Versicherungsereignis vorausgehenden Jahre abgestellt.

³ Die Höhe der Invalidenrente wird in Abhängigkeit vom Invaliditätsgrad wie folgt festgelegt:

Invaliditätsgrad mindestens	Höhe Invalidenrente
40 %	Viertelsrente
50 %	halbe Rente
60 %	Dreiviertelsrente
70 %	ganze Rente

§ 41 Beginn und Ende

¹ Die Invalidenrente setzt nach Ablauf der Lohnzahlungen beziehungsweise Lohnansprüche ein.

² Sie erlischt mit der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit oder mit dem Tode des Bezügers oder der Bezügerin, spätestens mit Einsetzen der Altersrente.

³ Ab dem Monatsersten nach Vollendung des 63. Altersjahres, für Angehörige des Polizeikorps nach Vollendung des 60. Altersjahres, wird die Invalidenrente durch die Altersrente abgelöst. Letztere berechnet sich aus dem während der Dauer der Invalidität gemäss § 14 Absatz 3 weitergeführten Sparguthaben. Die §§ 74 und 77a gelten sinngemäss. *

§ 42 Teilinvalidität

¹ Eine teilinvalide Person gilt als Invalidenrentner oder Invalidenrentnerin für den Teil der beitragspflichtigen Besoldung, der durch die Teilrente ersetzt wird, und als aktive versicherte Person für den übrigen Teil der beitragspflichtigen Besoldung.

² Tritt eine teilinvalide Person mit ihrem aktiven Teil aus der PKTG aus, erhält sie auf dem bei der Berechnung der Rente nicht berücksichtigten Teil der beitragspflichtigen Besoldung die Freizügigkeitsleistung gemäss § 53.

§ 43 Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit

¹ Wird der Rentner oder die Rentnerin ganz oder teilweise wieder erwerbsfähig, lebt das aktive Versicherungsverhältnis im entsprechenden Umfang wieder auf, sofern die Aufnahmebedingungen gemäss § 4 weiterhin erfüllt sind.

² Wird die Versicherung nicht mehr bei der PKTG weitergeführt, wird das weitergeführte Sparguthaben als Freizügigkeitsleistung erbracht.

6.4. Ehegattenrente

§ 44 Anspruch

¹ Stirbt ein Versicherter oder Rentenbezüger, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er beim Tode der versicherten Person

1. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder
2. * das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat. Bei der Dauer der Ehe wird die nachgewiesene Dauer der vor der Heirat bestandenen Lebensgemeinschaft im Sinne von § 48 angerechnet, ebenfalls die früheren Ehejahre bei Wiederverheiratung mit dem gleichen Partner.

² Ist keine der Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt oder erlischt die Rente wegen Wiederverheiratung, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten. Damit erlöschen alle Ansprüche gegenüber der PKTG.

³ Bei eingetragener Partnerschaft ist der überlebende Partner oder die überlebende Partnerin dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt.

§ 45 Höhe

¹ Die Ehegattenrente beträgt bis zum Ende des Monats, in dem der verstorbene Versicherte sein 63. Altersjahr, beziehungsweise das 60. Altersjahr bei Angehörigen des Polizeikorps, vollendet hätte, 60 % der versicherten oder laufenden Invalidenrente.

² Nach diesem Zeitpunkt beträgt die Ehegattenrente 60 % der versicherten oder laufenden Altersrente. Für die Bestimmung der versicherten Altersrente wird das Sparguthaben des verstorbenen Versicherten um die bis zu seinem vollendeten 63. Altersjahr, bei Angehörigen des Polizeikorps bis zum vollendeten 60. Altersjahr, möglichen Spargutschriften, berechnet auf der letzten beitragspflichtigen Besoldung, ohne Zins ergänzt.

§ 46 Beginn und Ende

¹ Die Ehegattenrente beginnt mit dem Wegfall der Besoldung bzw. des Besoldungsnachgenusses oder der Rente der verstorbenen Person. Sie erlischt mit dem Tode oder der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten.

§ 47 Ansprüche des geschiedenen Ehegatten

¹ Der geschiedene Ehegatte ist nach dem Tod des geschiedenen Versicherten dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und ihm im Scheidungsurteil eine Rente oder Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.

² Die Leistungen der PKTG werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.

³ Bei gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäss. *

§ 48 Lebenspartnerrente

¹ Der überlebende Partner oder die überlebende Partnerin hat Anspruch auf eine Rente in der Höhe der Ehegattenrente, sofern

1. die verstorbene Person und der überlebende Partner oder die überlebende Partnerin unverheiratet und nicht verwandt sind und
2. * die gegenseitige Unterstützungspflicht auf dem Formular der Pensionskasse schriftlich vereinbart und dieses von der noch nicht teil- oder ganz pensionierten versicherten Person der PKTG zugestellt wurde und
3. der überlebende Partner oder die überlebende Partnerin nicht bereits Hinterlassenleistungen einer Vorsorgeeinrichtung bezieht und
4. * die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Wohnsitz und Lebensmittelpunkt im Zeitpunkt des Todes ununterbrochen mindestens fünf Jahre bestanden hat und

5. * der überlebende Partner oder die überlebende Partnerin das 45. Altersjahr zurückgelegt hat.
- ² Muss der überlebende Partner oder die überlebende Partnerin für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen, müssen die Bedingungen gemäss Ziffer 4 und 5 nicht erfüllt sein. *
- ³ Die Lebenspartnerrente erlischt mit dem Tode, der Verheiratung oder dem Beginn einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft des überlebenden Partners. *

6.5. Waisen- und Kinderrenten

§ 49 Anspruch

- ¹ Die Kinder eines verstorbenen Versicherten oder Rentenbezügers haben Anspruch auf eine Waisenrente.
- ² Versicherte, denen eine Alters- oder Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind Anspruch auf eine Kinderrente.
- ³ Bei Pflegekindern besteht ein Anspruch auf eine Waisen- oder Kinderrente nur, sofern die versicherte Person für ihren Unterhalt aufgekomen ist.

§ 50 Höhe

- ¹ Für jedes Kind beträgt die Rente 25 % der laufenden oder versicherten Invaliden- oder Altersrente.
- ² Wenn beide Elternteile verstorben oder invalid sind, erhöht sich die Rente um die Hälfte.

§ 51 Beginn und Ende

- ¹ Der Beginn der Kinder- und Waisenrenten richtet sich nach den §§ 34, 41 beziehungsweise 46.
- ² Der Anspruch auf eine Rente erlischt bei Vollendung des 18. Altersjahres, bei Wegfall der Invalidenrente oder beim Tod des Kindes.
- ³ Steht das Kind in Ausbildung, wird die Rente bis zum Abschluss der Ausbildung ausgerichtet, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

6.6. Todesfallsumme

§ 52 Todesfallsumme

- ¹ Sind nach dem Tod einer aktiven versicherten Person keine Leistungen nach §§ 44, 47 oder 48 auszurichten, besteht Anspruch auf eine Todesfallsumme. *

² Anspruchsberechtigt sind:

1. die Person, die seit der Anmeldung der Partnerschaft gemäss § 48 mit dem Verstorbenen bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat, bei deren Fehlen
2. natürliche Personen, die vom verstorbenen Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, bei deren Fehlen
3. die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen für eine Waisenrente nicht erfüllen, bei deren Fehlen
4. die Eltern des Verstorbenen, bei deren Fehlen
5. die Geschwister des Verstorbenen.

³ Die Höhe der Todesfallsumme entspricht 50 % des Sparguthabens, abzüglich dem Barwert einer allfälligen Waisenrente, im Maximum 150 % der beitragspflichtigen Besoldung. *

6.7. Freizügigkeitsleistung

§ 53 Anspruch, Höhe

¹ Beim Austritt aus der PKTG haben Versicherte Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung gemäss Artikel 15 FZG¹⁾. Diese entspricht dem vorhandenen Sparguthaben. Vorbehalten ist die provisorische Weiterversicherung Invalider gemäss Artikel 26a BVG²⁾. *

² Bei einer Reduktion der beitragspflichtigen Besoldung kann eine anteilmässige Freizügigkeitsleistung erbracht werden.

³ Nach Vollendung des 58. Altersjahres wird die Freizügigkeitsleistung ausgerichtet, sofern die austretende Person ein neues Vorsorgeverhältnis eingetritten oder sich als arbeitslos anmeldet. *

⁴ Versicherte Personen, die das 65. Altersjahr vollendet haben, können die Überweisung der Freizügigkeitsleistung nach Absatz 3 nur verlangen, wenn sie nach dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers in die Versicherung aufgenommen werden und ihre Vorsorge nach Artikel 33b BVG weiterführen. *

§ 54 Begleichung

¹ Die Austrittsleistung wird an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen. Ist dies nicht möglich, wird der Vorsorgeschutz im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen aufrechterhalten.

¹⁾ SR [831.42](#)

²⁾ SR [831.40](#)

² Versicherte können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:

1. sie die Schweiz endgültig verlassen, vorbehalten bleiben Einschränkungen durch bundesrechtliche Bestimmungen;
2. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen; oder
3. die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag ausmacht.

³ An verheiratete, in eingetragener Partnerschaft oder angemeldeter Lebensgemeinschaft lebende Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung gemäss Absatz 2 nur zulässig, wenn der Ehegatte beziehungsweise der Partner oder die Partnerin schriftlich zustimmt. *

§ 55 * Teilliquidation

¹ Die Voraussetzungen und das Verfahren bei einer Teilliquidation werden von der Pensionskassenkommission in einem separaten Erlass geregelt.

6.8. Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

§ 56 Wohneigentumsförderung

¹ Aktive Versicherte können ihr vorhandenes Sparguthaben nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge für Wohneigentum zum eigenen Bedarf einsetzen.

² Der Vorbezug wird als «Schuldenkonto» geführt und zum gleichen Satz verzinst wie das Sparguthaben. Das anspruchsberechtigte Sparguthaben ist die Differenz zwischen dem unverändert weitergeführten Sparguthaben und dem «Schuldenkonto». Das BVG-Konto wird im Verhältnis Sparguthaben zu Vorbezug reduziert.

³ Ein Vorbezug ist bis zur Vollendung des 58. Altersjahres möglich. *

⁴ Alle Gebühren und Spesen gehen zu Lasten des Vorbezügers oder der Vorbezüglerin. Insbesondere ist mit der Gesuchstellung eine Bearbeitungspauschale in der von der Pensionskassenkommission festgelegten Höhe zu entrichten.

6.9. Leistungen aus dem Hilfsfonds

§ 57 Hilfsfonds

¹ Die PKTG führt einen Hilfsfonds. Er besteht aus dem seitens der ehemaligen LPK eingebrachten Kapital und wird aus freiwilligen Zuwendungen und seinen Zinsen geäufnet.

§ 58 Leistungen

¹ Die Pensionskassenkommission kann in Härtefällen den aktiven oder pensionierten Lehrkräften an thurgauischen Volksschulen, Kindergärten und Berufsschulen bzw. ihren Angehörigen ausserordentliche Leistungen zu Lasten des Hilfsfonds gewähren.

7. Finanzielles Gleichgewicht**§ 59** Versicherungstechnische Überprüfung

¹ Die PKTG ist bei einer Unterdeckung, spätestens jedoch alle fünf Jahre durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge zu überprüfen. *

² Die Überprüfung soll insbesondere Aufschluss geben, ob die PKTG ihre künftigen Verpflichtungen mit den reglementarischen Aufwendungen der Versicherten und der Arbeitgeber sowie den vorhandenen Mitteln erfüllen kann beziehungsweise ob das Rentenziel von 50 % der beitragspflichtigen Besoldung mit den reglementarischen Sparbeiträgen nach den technischen Grundlagen der PKTG und unter Zugrundelegung der Standardkarriere (40 Beitragsjahre, Verzinsung 1 % über dem Lohnwachstum) erreicht werden kann. Im Weiteren ist zu prüfen, ob die reglementarischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

§ 60 Massnahmen

¹ Bei einer Unterdeckung ergreift die Pensionskassenkommission die notwendigen gesetzlich zulässigen Massnahmen, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben. Sie kann insbesondere Sanierungsbeiträge erheben und den Zinssatz für Verzinsung der Sparguthaben bis auf Null senken. *

² Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2¹⁾ Einlagen in ein gesondertes Konto «Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht» vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Der Arbeitgeber und die Pensionskasse treffen eine entsprechende schriftliche Vereinbarung. *

¹⁾ SR [831.441.1](#)

8. Organisation und Verwaltung

8.1. Delegiertenversammlung

§ 61 Zusammensetzung, Amtsdauer

¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich aus 50 Mitgliedern zusammen.

² 25 Arbeitnehmervorteiler und Arbeitnehmervorteilerinnen werden wie folgt bestimmt:

1. * Der Dachverband der Personalverbände (Personalthurgau) bestimmt 13 gemäss § 4 Absatz 1 Punkt 1 oder von einem gemäss § 4 Absatz 4 angeschlossenen Arbeitgeber besoldete Versicherte und einen Rentenbezüger als Delegierte. Er berücksichtigt die einzelnen Gruppierungen angemessen.
2. Der Polizeiverband bestimmt einen Delegierten.
3. * Die Berufsorganisation Bildung Thurgau bestimmt neun Versicherte gemäss § 4 Absatz 1 Punkt 2 besoldete Versicherte und einen Rentenbezüger als Delegierte. Die Stufen und Fachschaften werden angemessen berücksichtigt.

³ 25 Arbeitgebervertreter und Arbeitgebervertreterinnen werden wie folgt bestimmt:

1. durch den Regierungsrat 9 Delegierte;
2. durch die Spital Thurgau AG 5 Delegierte;
3. * durch die Stiftung Mansio oder PHTG 1 Delegierte(r);
4. durch den Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS) 10 Delegierte.

⁴ Die Amtsdauer der Delegierten beträgt vier Jahre.

⁵ Die Mitglieder der Pensionskassenkommission und der Geschäftsführer nehmen an der Delegiertenversammlung teil. *

§ 62 Aufgaben

¹ Der Delegiertenversammlung obliegen: *

1. * Wahl der Arbeitnehmervorteilerinnen und der Arbeitnehmervorteiler in die Pensionskassenkommission durch die Arbeitnehmervorteilerinnen und Arbeitnehmervorteiler der Delegiertenversammlung.
2. * Stellungnahme zu strategischen Vorhaben der PKTG.
3. * Kenntnisnahme des Geschäftsberichts, des Berichts des versicherungstechnischen Experten und des Berichts der Kontrollstelle.

4.–6. * ...

²⁻⁴ ... *

§ 63 Einberufung und Verfahren *

¹ Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin der Pensionskassenkommission jeweils im zweiten Quartal durch schriftliche Einladung einberufen. *

² Jedem Delegierten steht das Recht zu, Anliegen einzureichen. Diese sind mindestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich an den Präsidenten oder die Präsidentin zu richten. *

³ Die Delegiertenversammlung wird mindestens 45 Tage im Voraus angekündigt. Die Einladungen müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung versandt werden.

⁴ Der Präsident oder die Präsidentin der Pensionskassenkommission führt den Vorsitz.

*

§ 64 * ...**8.2. Pensionskassenkommission****§ 65** Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer *

¹ Die Pensionskassenkommission setzt sich aus zwölf Mitgliedern zusammen. Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind zu gleichen Teilen vertreten. Die Gruppierungen gemäss § 4 sind, soweit möglich, zu berücksichtigen. Die Zugehörigkeit zum Kreis der Versicherten gemäss § 4 ist nicht nötig. *

² Die Arbeitgebervertreterinnen und Arbeitgebervertreter werden durch die Arbeitgeber bestimmt. *

³ Die Nomination und Wahl der Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter der Pensionskassenkommission erfolgt wie folgt: *

1. * Die Nomination erfolgt durch Personalthurgau und Bildung Thurgau;

2. * Die Wahl bedarf einer Mehrheit der anwesenden Arbeitnehmer-Delegierten.

⁴ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, maximal bis zum vollendeten 68. Altersjahr. Die Wiederwahl ist möglich. *

⁵ Die Pensionskassenkommission konstituiert sich selbst. Sie bestimmt jeweils für zwei Jahre einen Präsidenten oder eine Präsidentin, einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin und einen Aktuar oder eine Aktuarin. Die Wiederwahl ist möglich. *

§ 66 Stellung, Befugnisse

¹ Die Pensionskassenkommission ist das oberste Organ der PKTG. *

² Die Pensionskassenkommission nimmt insbesondere die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Artikel 51a Absatz 2 BVG¹⁾ wahr. *

³ Die Pensionskassenkommission kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse einem Ausschuss oder der Verwaltung delegieren. *

⁴ Die Pensionskassenkommission ist befugt, in wichtigen Kassenangelegenheiten Experten und Expertinnen zur Beratung beizuziehen.

⁵ Änderungen des Pensionskassenreglements erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die wohlerworbenen Rechte der Versicherten und Rentner werden gewahrt. *

§ 67 Beschlussfähigkeit

¹ Die Pensionskassenkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens neun Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Entscheide erfordern eine Mehrheit der Stimmen. *

² In dringenden Fällen kann die Pensionskassenkommission auf dem Zirkularweg Beschluss fassen. In diesem Fall gilt ein Antrag als angenommen, wenn ihm mindestens neun Mitglieder zustimmen. *

§ 68 Unterschriftenregelung

¹ Kollektivunterschrift zu zweien unter sich oder mit dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin haben der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin und der Aktuar oder die Aktuarin.

² Die Pensionskassenkommission regelt die Zeichnungsberechtigung der einzelnen Personen der Pensionskassenverwaltung.

8.3. Pensionskassenverwaltung

§ 69 Leitung, Aufgaben

¹ Die Leitung der Verwaltung obliegt dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin. Er oder sie

1. besorgt die Verwaltung der PKTG gemäss dem Pflichtenheft und den Weisungen der Pensionskassenkommission;
2. * nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Pensionskassenkommission teil;
3. ist in Zusammenarbeit mit der Pensionskassenkommission für die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Organe der PKTG sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung besorgt.

¹⁾ SR 831.40

9. Rechtsmittel

§ 70 Einsprache und Klage

¹ Gegen Entscheide der Kassenverwaltung kann innert 20 Tagen bei der Pensionskassenkommission schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Gegen Entscheide der Pensionskassenkommission kann Klage beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau erhoben werden.

10. Übergangsbestimmungen

§ 71 Frühere Versicherung bei SPK und LPK

¹ Die Versicherungszeit in der früheren Pensionskasse des Thurgauischen Staatspersonals (SPK) bzw. der Thurgauischen Lehrerpensionskasse (LPK) gilt als Versicherungszeit bei der PKTG.

§ 72–73 * ...

§ 74 * Senkung Umwandlungssatz

¹ Für Versicherte, die am 31. Dezember 2005 bereits Mitglied der SPK beziehungsweise LPK waren und vor dem 1. Januar 1954 (für Angehörige des Polizeikorps: vor dem 1. Januar 1957) geboren sind, wird die Rente mit den folgenden Umwandlungssätzen berechnet:

Jahr	Alter 59	Alter 60	Alter 61	Alter 62	Alter 63 und älter
2012	6,12 %	6,32 %	6,52 %	6,72 %	6,92 %
2013		6,28 %	6,48 %	6,68 %	6,88 %
2014			6,44 %	6,64 %	6,84 %
2015				6,60 %	6,80 %
ab 2016					6,80 %

Massgebend ist der Zeitpunkt des Rentenbeginns. Zwischenwerte werden auf Monate genau ermittelt.

² Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 2005 eingetreten sind und vor dem 1. Januar 1954 geboren sind, wird die Rente mit den folgenden Umwandlungssätzen berechnet:

Alter	Umwandlungssatz
59	6,00 %
60	6,20 %
61	6,40 %

Alter	Umwandlungssatz
62	6,60 %
63 und älter	6,80 %

³ Für Versicherte gemäss Absatz 1 und 2 gilt für freiwillige Einlagen die Tabelle im Anhang im Reglement vom 20. Juni / 6. Juli 2005, gültig bis 31. Dezember 2011.

⁴ Bringen Versicherte gemäss Absatz 1 und 2 freiwillige Einlagen und Freizügigkeitsleistungen nach dem 31. Dezember 2011 ein, werden diese mit dem Umwandlungssatz gemäss § 35 verrentet.

⁵ Versicherte gemäss Absatz 1 und 2 haben keinen Anspruch auf eine Gutschrift gemäss § 13 Absatz 4.

§ 75 Besitzstand der Renten

¹ Renten, die am 31. Dezember 2005 bereits laufen, beurteilen sich nach dem jeweils massgebenden früheren Reglement. Vorbehalten bleiben §§ 23 Absatz 2, 28 und 31 dieses Reglementes.

² Künftige Renten, deren Berechnung auf einer am 31. Dezember 2005 bereits laufenden Rente basiert, werden nach den Ansätzen dieses Reglementes bestimmt. Dies betrifft insbesondere die für die Berechnung der Altersrente bei den Invaliden massgebenden Umwandlungssätze.

§ 76–77 * ...

§ 77a * Aufwertungseinlage

¹ Versicherte, die bereits vor dem 31. Dezember 2011 Mitglied der PKTG waren, erhalten per 1. Januar 2012 eine Aufwertungseinlage auf die reglementarische Freizügigkeit per 31. Dezember 2011. Die ab 1. Januar 2011 eingebrachten Freiwilligen Einlagen werden nicht berücksichtigt.

² Erfolgt kein Austritt aus der PKTG, wird die gleiche Aufwertungseinlage dem Versicherten auch per 1. Januar 2013, 1. Januar 2014, 1. Januar 2015 und 1. Januar 2016 gutgeschrieben.

³ Die jährliche Aufwertungseinlage beträgt für Versicherte mit

Jahrgang	Aufwertungseinlage
1988	0,04 %
1987	0,08 %
1986	0,12 %
1985	0,16 %
1984	0,20 %
1983	0,24 %
1982	0,28 %
1981	0,32 %

Jahrgang	Aufwertungseinlage
1980	0,36 %
1979	0,40 %
1978	0,44 %
1977	0,48 %
1976	0,52 %
1975	0,56 %
1974	0,60 %
1973	0,64 %
1972	0,68 %
1971	0,72 %
1970	0,76 %
1969	0,80 %
1968	0,84 %
1967	0,88 %
1966	0,92 %
1965	0,96 %
1964	1,00 %
1963	1,04 %
1962	1,08 %
1961	1,16 %
1960	1,24 %
1959	1,32 %
1958	1,40 %
1957	1,48 %
1956	1,56 %
1955	1,64 %
1954	1,72 %

⁴ Angehörige des Polizeikorps mit Jahrgang 1954, 1955 und 1956 erhalten keine Aufwertungseinlage.

§ 77b * Jahresrechnung und -bericht 2013

¹ Über die Abnahme der Jahresrechnung 2013 und des Jahresberichtes 2013 befindet die Delegiertenversammlung bis spätestens am 30. Juni 2014.

11. Schlussbestimmungen

§ 78 * ...

§ 79 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft und ersetzt jenes der LPK vom 23. November 1994 sowie dasjenige der SPK vom 6. Dezember 1994.

² ... *

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	20.06.2005	01.01.2006	Erstfassung	28/2005
§ 3 Abs. 3	07.10.2011	01.01.2012	eingefügt	43/2011
§ 4 Abs. 1	22.01.2014	23.01.2014	geändert	7/2014
§ 4 Abs. 1, 1.	22.01.2014	23.01.2014	eingefügt	7/2014
§ 4 Abs. 1, 2.	22.01.2014	23.01.2014	eingefügt	7/2014
§ 4 Abs. 3	22.01.2014	23.01.2014	aufgehoben	7/2014
§ 4 Abs. 4	22.01.2014	23.01.2014	geändert	7/2014
§ 4 Abs. 5	22.01.2014	23.01.2014	aufgehoben	7/2014
§ 4 Abs. 6	22.01.2014	23.01.2014	geändert	7/2014
§ 5 Abs. 1	22.01.2014	23.01.2014	geändert	7/2014
§ 5 Abs. 2	22.01.2014	23.01.2014	geändert	7/2014
§ 6 Abs. 1	22.01.2014	23.01.2014	geändert	7/2014
§ 6 Abs. 2	22.01.2014	23.01.2014	eingefügt	7/2014
§ 7	07.10.2011	01.01.2012	geändert	43/2011
§ 10 Abs. 1	22.01.2014	23.01.2014	geändert	7/2014
§ 13 Abs. 3	22.01.2014	23.01.2014	geändert	7/2014
§ 13 Abs. 4	07.10.2011	01.01.2012	geändert	43/2011
§ 13 Abs. 4	22.01.2014	23.01.2014	geändert	7/2014
§ 14 Abs. 1	07.10.2011	01.01.2012	geändert	43/2011
§ 14 Abs. 2	07.10.2011	01.01.2012	geändert	43/2011
§ 15	07.10.2011	01.01.2012	geändert	43/2011
§ 16 Abs. 1	07.10.2011	01.01.2012	geändert	43/2011
§ 16 Abs. 1	22.01.2014	23.01.2014	geändert	7/2014
§ 16 Abs. 2	07.10.2011	01.01.2012	geändert	43/2011
§ 16 Abs. 2	22.01.2014	23.01.2014	geändert	7/2014
§ 16 Abs. 3	22.01.2014	23.01.2014	aufgehoben	7/2014
§ 16 Abs. 5	07.10.2011	01.01.2012	geändert	43/2011
§ 16 Abs. 5	22.01.2014	23.01.2014	geändert	7/2014
§ 16 Abs. 6	07.10.2011	01.01.2012	eingefügt	43/2011
§ 16 Abs. 6	22.01.2014	23.01.2014	geändert	7/2014
§ 16 Abs. 7	22.01.2014	23.01.2014	eingefügt	7/2014
§ 18 Abs. 3	07.10.2011	01.01.2012	aufgehoben	43/2011
§ 18 Abs. 4	07.10.2011	01.01.2012	geändert	43/2011
§ 19 Abs. 2	22.01.2014	23.01.2014	geändert	7/2014
§ 20 Abs. 2	07.10.2011	01.01.2012	geändert	43/2011
§ 20 Abs. 2	22.01.2014	23.01.2014	aufgehoben	7/2014
§ 20 Abs. 2 ^{bis}	22.01.2014	23.01.2014	eingefügt	7/2014
§ 20 Abs. 2 ^{ter}	22.01.2014	23.01.2014	eingefügt	7/2014
§ 20 Abs. 3	22.01.2014	23.01.2014	aufgehoben	7/2014
§ 20 Abs. 4	22.01.2014	23.01.2014	eingefügt	7/2014
§ 21	22.01.2014	23.01.2014	aufgehoben	7/2014
§ 23 Abs. 2	22.01.2014	23.01.2014	geändert	7/2014
§ 23 Abs. 3	22.01.2014	23.01.2014	eingefügt	7/2014
§ 24 Abs. 3	22.01.2014	23.01.2014	geändert	7/2014

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
§ 26	07.10.2011	01.01.2012	geändert	43/2011
§ 27 Abs. 1	22.01.2014	23.01.2014	geändert	7/2014
§ 28 Abs. 1	22.01.2014	23.01.2014	geändert	7/2014
§ 28 Abs. 2	07.10.2011	01.01.2012	geändert	43/2011
§ 28 Abs. 2	22.01.2014	23.01.2014	geändert	7/2014
§ 28 Abs. 2 ^{bis}	07.10.2011	01.01.2012	eingefügt	43/2011
§ 28 Abs. 3	07.10.2011	01.01.2012	geändert	43/2011
§ 30 Abs. 2	07.10.2011	01.01.2012	geändert	43/2011
§ 33 Abs. 1	22.01.2014	23.01.2014	geändert	7/2014
§ 33 Abs. 2	22.01.2014	23.01.2014	eingefügt	7/2014
§ 34	07.10.2011	01.01.2012	geändert	43/2011
§ 35	07.10.2011	01.01.2012	geändert	43/2011
§ 36 Abs. 2	07.10.2011	01.01.2012	geändert	43/2011
§ 36 Abs. 3	22.01.2014	23.01.2014	eingefügt	7/2014
§ 37 Abs. 2	07.10.2011	01.01.2012	geändert	43/2011
§ 37 Abs. 4	07.10.2011	01.01.2012	geändert	43/2011
§ 37 Abs. 5	07.10.2011	01.01.2012	eingefügt	43/2011
§ 38 Abs. 1	07.10.2011	01.01.2012	geändert	43/2011
§ 38 Abs. 2	07.10.2011	01.01.2012	geändert	43/2011
§ 38 Abs. 5	07.10.2011	01.01.2012	eingefügt	43/2011
§ 38 Abs. 6	07.10.2011	01.01.2012	eingefügt	43/2011
§ 39 Abs. 1	22.01.2014	23.01.2014	geändert	7/2014
§ 40 Abs. 1	22.01.2014	23.01.2014	geändert	7/2014
§ 41 Abs. 3	07.10.2011	01.01.2012	geändert	43/2011
§ 44 Abs. 1, 2.	22.01.2014	23.01.2014	geändert	7/2014
§ 47 Abs. 3	22.01.2014	23.01.2014	eingefügt	7/2014
§ 48 Abs. 1, 2.	07.10.2011	01.01.2012	geändert	43/2011
§ 48 Abs. 1, 2.	22.01.2014	23.01.2014	geändert	7/2014
§ 48 Abs. 1, 4.	07.10.2011	01.01.2012	geändert	43/2011
§ 48 Abs. 1, 5.	07.10.2011	01.01.2012	geändert	43/2011
§ 48 Abs. 2	07.10.2011	01.01.2012	geändert	43/2011
§ 48 Abs. 3	07.10.2011	01.01.2012	eingefügt	43/2011
§ 52 Abs. 1	07.10.2011	01.01.2012	geändert	43/2011
§ 52 Abs. 3	07.10.2011	01.01.2012	geändert	43/2011
§ 53 Abs. 1	22.01.2014	23.01.2014	geändert	7/2014
§ 53 Abs. 3	07.10.2011	01.01.2012	geändert	43/2011
§ 53 Abs. 4	07.10.2011	01.01.2012	eingefügt	43/2011
§ 54 Abs. 3	22.01.2014	23.01.2014	geändert	7/2014
§ 55	07.10.2011	01.01.2012	geändert	43/2011
§ 56 Abs. 3	07.10.2011	01.01.2012	geändert	43/2011
§ 59 Abs. 1	22.01.2014	23.01.2014	geändert	7/2014
§ 60 Abs. 1	22.01.2014	23.01.2014	geändert	7/2014
§ 60 Abs. 2	22.01.2014	23.01.2014	eingefügt	7/2014
§ 61 Abs. 2, 1.	22.01.2014	23.01.2014	geändert	7/2014
§ 61 Abs. 2, 3.	07.10.2011	01.01.2012	geändert	43/2011
§ 61 Abs. 2, 3.	22.01.2014	23.01.2014	geändert	7/2014

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
§ 61 Abs. 3, 3.	07.10.2011	01.01.2012	geändert	43/2011
§ 61 Abs. 3, 3.	22.01.2014	23.01.2014	geändert	7/2014
§ 61 Abs. 5	22.01.2014	23.01.2014	geändert	7/2014
§ 62 Abs. 1	07.10.2011	01.01.2012	geändert	43/2011
§ 62 Abs. 1, 1.	22.01.2014	23.01.2014	geändert	7/2014
§ 62 Abs. 1, 2.	22.01.2014	23.01.2014	geändert	7/2014
§ 62 Abs. 1, 3.	22.01.2014	23.01.2014	geändert	7/2014
§ 62 Abs. 1, 4.	22.01.2014	23.01.2014	aufgehoben	7/2014
§ 62 Abs. 1, 5.	22.01.2014	23.01.2014	aufgehoben	7/2014
§ 62 Abs. 1, 6.	22.01.2014	23.01.2014	aufgehoben	7/2014
§ 62 Abs. 2	22.01.2014	23.01.2014	aufgehoben	7/2014
§ 62 Abs. 3	22.01.2014	23.01.2014	aufgehoben	7/2014
§ 62 Abs. 4	22.01.2014	23.01.2014	aufgehoben	7/2014
§ 63	22.01.2014	23.01.2014	Titel geändert	7/2014
§ 63 Abs. 1	22.01.2014	23.01.2014	geändert	7/2014
§ 63 Abs. 2	22.01.2014	23.01.2014	geändert	7/2014
§ 63 Abs. 4	22.01.2014	23.01.2014	eingefügt	7/2014
§ 64	22.01.2014	23.01.2014	aufgehoben	7/2014
§ 65	22.01.2014	23.01.2014	Titel geändert	7/2014
§ 65 Abs. 1	22.01.2014	23.01.2014	geändert	7/2014
§ 65 Abs. 2	22.01.2014	23.01.2014	geändert	7/2014
§ 65 Abs. 3	22.01.2014	23.01.2014	geändert	7/2014
§ 65 Abs. 3, 1.	22.01.2014	23.01.2014	eingefügt	7/2014
§ 65 Abs. 3, 2.	22.01.2014	23.01.2014	eingefügt	7/2014
§ 65 Abs. 4	22.01.2014	23.01.2014	eingefügt	7/2014
§ 65 Abs. 5	22.01.2014	23.01.2014	eingefügt	7/2014
§ 66 Abs. 1	22.01.2014	23.01.2014	geändert	7/2014
§ 66 Abs. 2	22.01.2014	23.01.2014	geändert	7/2014
§ 66 Abs. 2, 1.	22.01.2014	23.01.2014	aufgehoben	7/2014
§ 66 Abs. 2, 2.	22.01.2014	23.01.2014	aufgehoben	7/2014
§ 66 Abs. 2, 3.	22.01.2014	23.01.2014	aufgehoben	7/2014
§ 66 Abs. 2, 4.	22.01.2014	23.01.2014	aufgehoben	7/2014
§ 66 Abs. 2, 5.	07.10.2011	01.01.2012	geändert	43/2011
§ 66 Abs. 2, 5.	22.01.2014	23.01.2014	aufgehoben	7/2014
§ 66 Abs. 2, 6.	22.01.2014	23.01.2014	aufgehoben	7/2014
§ 66 Abs. 2, 7.	22.01.2014	23.01.2014	aufgehoben	7/2014
§ 66 Abs. 2, 8.	22.01.2014	23.01.2014	aufgehoben	7/2014
§ 66 Abs. 2, 9.	22.01.2014	23.01.2014	aufgehoben	7/2014
§ 66 Abs. 2, 10.	22.01.2014	23.01.2014	aufgehoben	7/2014
§ 66 Abs. 3	22.01.2014	23.01.2014	geändert	7/2014
§ 66 Abs. 5	22.01.2014	23.01.2014	eingefügt	7/2014
§ 67 Abs. 1	22.01.2014	23.01.2014	geändert	7/2014
§ 67 Abs. 2	07.10.2011	01.01.2012	geändert	43/2011
§ 69 Abs. 1, 2.	22.01.2014	23.01.2014	geändert	7/2014
§ 72	07.10.2011	01.01.2012	aufgehoben	43/2011
§ 73	07.10.2011	01.01.2012	aufgehoben	43/2011

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
§ 74	07.10.2011	01.01.2012	geändert	43/2011
§ 76	07.10.2011	01.01.2012	aufgehoben	43/2011
§ 77	07.10.2011	01.01.2012	aufgehoben	43/2011
§ 77a	07.10.2011	01.01.2012	eingefügt	43/2011
§ 77b	22.01.2014	23.01.2014	eingefügt	7/2014
§ 78	22.01.2014	23.01.2014	aufgehoben	7/2014
§ 79 Abs. 2	07.10.2011	01.01.2012	aufgehoben	43/2011
Anhang 1	22.01.2014	23.01.2014	Inhalt geändert	7/2014